

ZEICHENERKLÄRUNG:

	GARAGEN		BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	MISCHGEBIET		GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
	REINES WOHNGEBIET		BAUMASSEN-ZAHL	OFFENEBAUWEISE EINZ. OD. DOPPELHAUS
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET			
	SONDERBAUGEBIET - GEMEINBEDARF -			
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - KINDERSPIELPLATZ -			
	SCHUTZFLÄCHE - VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN			
	SICHTFLÄCHE MIT PFLANZBINDUNG MAX 80CM HOCH			
	SATTELDACH 18 - 28° KNIESTOCK 50CM HOCH			
	FLACHDACH 0 - 5°			
	LANDWIRTSCHAFT			
	FORSTWIRTSCHAFT			
	PFLANZGEBOT FÜR BAUM- UND BUSCHGRUPPEN ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG			
	FAHRBAHN U. GEWEG MIT ZEBRASTREIFEN			
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE			
	ZUFARTVERBOT, ← → ZUFART AUFM. ERLAUBT			
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND -			
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTWERT -			
	1 VOLLGESCHOSS ZUZÜGLICH ANRECHENBARES UG NACH § 2 ABS. 4 NR. 4			
	PLANUNGSGRENZE			
	BAULINIE			
	BAUGRENZE			
	WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE			
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE			
	ABWASSERLEITUNG			
	ABGRENZUNG GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			

Bebauungsplan
 Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341)
 Landratsamt Waldshut
 Waldshut, den **11. Nov. 1975**

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
Nach § 2 Abs. 6 BBAUG. v. 23.6.1960 in der Zeit vom 4. Febr. 1975 bis 24. Febr. 1975. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte vom 19. Nov. 1975 bis 24. Febr. 1975. Der Bürgermeister: *Stühmb*

GENEHMIGT
NACH § 11 BBAUG. v. 23.6.1960

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
Nach § 10 BBAUG. v. 23.6.1960 in Verb. mit § 4 GO ab:
Dettighofen: den *11. Nov. 1975*
Der Bürgermeister: *Stühmb*

RECHTSKRAFTIG
NACH § 12 BBAUG. v. 23.6.1960 DURCH DIE BEKANNTMACHUNG VOM 11. NOV. 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 11. NOV. 1975. DER BÜRGERMEISTER:

BEBAUUNGSPLAN 1:1000

GEMEINDE DETTIGHOFEN

BEBAUUNG - GEWANN - "HOFSTÄTTLE"
 DETTIGHOFEN WUTÖSCHINGEN IM FEBRUAR 1974
 DER ARCHITEKT:
ADOLF BINSKORF
 FREIARCHITECT
 7896 WUTÖSCHINGEN
 SONNENRAIN 6 - TEL. 07745/560

Landkreis Waldshut
Gemeinde Dettighofen

Bebauungsplan
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I S. 511)
Landratsamt Waldshut
Waldshut, den 11. Nov. 1975

S a t z u n g

über den Bebauungsplan für das Gewann " Hofstättle "

Auf Grund der Paragraphen 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBL. IS - 341) (BBauG 7 9 111 Abs. 1, 112 Abs 2 Nr.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom ~~6.4.64~~ ^{20.6.72} (Ges. BL. S. ~~151~~ ³⁵¹) (LBO) in Verbindung mit P. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom ~~25. Juli 1955~~ ^{16.9.1974} (Ges.Bl.S. ~~129~~ ³⁷³ hat der Gemeinderat am 10.3.1975 den Bebauungsplan für das Gewann " Hofstättle " als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Feststzung der Planungsgrenzen im Straßen- und Baulinienplan P.2 Ziff. 1)

§ 2

Bestandteil des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Straßen- und Baulinienplan
2. Bebauungsvorschriften

Als Anlagen sind beigefügt:

3. Begründung und Erläuterung
4. Übersichtsplan

Bebauungsplan
Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 641)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 11. Nov. 1975

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer die vorliegende Satzung zuwiderhandelt.



§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettighofen, den 16. 11. 1975

Der Bürgermeister

Stelzner

Bebauungsplan
Gesamtplan für das Bundes-
gebiet vom 23. 6. 1960
Waldshut

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan für das Gebiet " Hofstättle " Waldshut
der Gemeinde Dettighofen, Landkreis Waldshut. **11. Nov. 1975**

A. Rechtsgrundlagen

1. § 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
(BGG1. I S. 341) (BBauG)
2. § 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grund-
stücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Nov. 1968 (BGG1. I S. 1237)
3. § 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenver-
ordnung) vom 19. Januar 1965 (BGG1. I S. 21).
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung
des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 108).
5. § 3 Abs. 1, 7, 9, 10, und 11 Abs. 1, 2 der Landesbauordnung
(Ges. Bl. S. 151) (LBO).



B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baubebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist allgem.
Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) sowie Sondergebiet (So)
Gemeindefördernd § 4 BauVO

§ 2

Ausnahmen

Die in den einzelnen Baugebieten nach der BauVO vorgesehenen
Ausnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Nebenanlagen und Versorgungsanlagen

- 1) Nebenanlagen im Sinne des § 9 14 Abs.1 BauNVO sind unter den
dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- 2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können
als Ausnahmen zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 4

Allgemeines

- 1) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Fest-
setzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse im
Bebauungsplan.
- 2) Die Festsetzung der Geschosflächenzahl nach § 17 BauNVO als
Höchstwert bleibt unberührt.

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Bebauungsplan

- 1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bestimmt.
- 2) Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse darf als Höchstgrenze nicht überschritten werden.

Genehmigt durch die Festsetzung des Bundesbaugesetzes vom 22. 6. 1960

Landvolk- und Waldschutz

§ 5

Waldschutz, am 11. Nov. 1975

Bauweise

- 1) Für das gesamte Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2) Die Eintragung von Einzelhäusern und Doppelhäusern im Gestaltungsplan, sowie die Dachform gilt als Festsetzung gemäß Abs. 2 Satz BauNVC.

Im Auftrag



Überbaubare Grundstücksflächen

- 1) Die Festsetzung von Baulinien und seitlichen bzw. rückwärtigen Baugrenzen erfolgt durch Eintrag im Straßen- und Baulinienplan. Damit sind die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt.
- 2) Festsetzungen von überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen für alle Hauptgebäude. Auf den als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sind Neben- und Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Bau NVC, sowie Einzel- bzw. Doppelgaragen zulässig, sofern sie nicht als Schutzfläche (von jeder Bebauung freizuhalten) ausgewiesen sind.
- 3) Eine Ausnahme von den Festsetzungen der Baulinien bzw. Baugrenzen ist nur im Rahmen der Vorschriften der LBO und nur dann möglich, wenn zwingende Gründe der Grundrißbildung es erfordern.

§ 6

Grenz- und Gebäudeabstände

- 1) Die Grenzabstände sowie die Mindestabstände der Hauptgebäude werden jeweils im einzelnen durch die seitlichen und rückwärtigen Baugrenzen bestimmt. Die Vorschriften der LBO § 7 - 8 - 9 bleiben unberührt.

§ 7

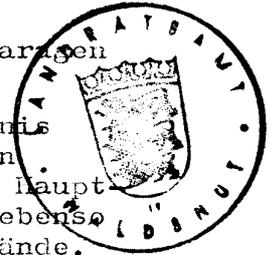
IV. Baugestaltung

Gestaltung der Bauten

- Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden, dabei soll die Gebäudelängsseite bei Einzelbauten mindestens 11,00 m betragen.
- 2) Die Sockelhöhe der Gebäude ist möglichst gering zu halten. Sie wird nach den Straßen- und Kanalisationsplanungen im Einzelfall festgelegt und darf 1,00 m nicht übersteigen.
- 3) An- und Vorbauten sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- 4) Die Dachneigungen sind durch Planeintrag festgelegt. Als Dachdeckung für geneigte Dächer sind dunkle Bindelungen zu verwenden. Walm- und asymmetrische Dächer sind zulässig. Dachgaupen sind untersagt.

Garagen und Einstellplätze

- 1) Sämtliche Garagen bzw. Einstellplätze sind in ihrer nach der Nutzungsart der Hauptgebäude bedingten Anzahl und Größe nach den Bestimmungen des § 69 LBO mit dem Hauptgebäude zu planen und in dessen Baugesuchsverfahren mit einzureichen.
- 2) Der Gestaltungsplan weist die bauliche Anordnung von Garagen und Einstellplätzen als Planungshinweis aus.
- 3) Die Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einem guten gestalterischen Zusammenhang zu bringen. Einbinden an das Hauptgebäude oder Einbau in das Hauptgebäude ist vorzuziehen, ebenso bei Hanglagen der teilweise Einbau in das ansteigende Gelände.
- 4) Garagen sind eingeschossig zu errichten. Die Dächer von freistehenden Einzel- und Doppelgaragen sind als Flachdächer auszubilden. Die Höhe über dem eingeebneten Gelände darf auch talseitig nicht über 3,00 m betragen.
- 5) Mehrere Garagen dürfen auf dem Grundstück nicht als Einzelbaukörper erstellt werden, sondern sind in einer Gruppe zusammenzufassen. Ebenso sind die Garagen benachbarter Grundstücke nach Möglichkeit zu einer Baugruppe zu vereinen.
- 6) Vor jeder Garage mit direkter Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstellplatz ausreichender Tiefe (mind. 5,50 m) auf privatem Gelände außerhalb von Grundstückseinfriedigungen anzulegen.
- 7) Für Garagen in den Wohngebäuden ist die GA VO (Garagenverordnung) maßgebend.



Einfriedigungen

- 1) Die Einfriedigungen sind für die einzelnen Straßenzüge bzw. die zusammenhängenden Grünflächen möglichst einheitlich zu gestalten. (Stahl, Holz oder Hecken)
- 2) An allen Straßeneinmündungen sind innerhalb eines Dreiecks von einer jeweiligen Frontlänge von 20,00 m jegliche Einfriedigungen, Bepflanzungen und Bewuchs über 0,80 m ab Straßenoberkante untersagt. Zugelassen sind nur Bepflanzungen oder Holzzäune bis 0,80 m Höhe, Betonsockel max. 0,30 m. Massive Einfriedigungen bergseitig der Straßen dürfen nicht höher als 0,80 m ausgeführt werden.
- 3) Im Sondergebiet ist an der Nord- und Ostgrenze ein Pflanzgebot zur landschaftlichen Einbindung vorgesehen.

§ 10

Vorgärten und Grundstücksgestaltung

- 1) Vorgärten sind nach Fertigstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.
- 2) Vorplätze, private Gehwegflächen und Einfahrten müssen geplant und befestigt werden.
- 3) Auffüllungen und Abtragungen bzw. Terrassierungen sind so durchzuführen, daß die gegebenen Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke dabei zu berücksichtigen sind.
- 4) Jegliche Auffüllungen und Abtragungen gegenüber dem bisherigen Gelände sind im Baugesuchsverfahren mit ausreichenden Planunterlagen prüffähig zu belegen.

§ 11

Entwässerung

Jegliche Ableitungen müssen entsprechend der Ortssatzung über Anschluß der Grundstücke an die unterirdischen Abflußkanäle direkt und unterirdisch angeschlossen werden.

Dettighofen, den 8.2.74

Wutöschingen, den 8.2.74

Bürgermeisteramt

Der Bürgermeister:



Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 27. 6. 1960
(BauN 100/1)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 11. Nov. 1975



Der Planer:

ADOLF BINSDORF
FREIER ARCHITECT
7896 WUTÖSCHINGEN
SÜNNENRAIN 5 • TEL. 07746/580